



Jugendordnung der Karnevalsfreunde Esslingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mitgliedschaft in der Vereinsjugend	1
§ 2	Aufgaben der Vereinsjugend.....	1
§ 3	Jugendversammlung	1
§ 4	Wahl des Jugendwarts	2
§ 5	Außerordentliche Jugendversammlung.....	2
§ 6	Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung	2

§ 1 Mitgliedschaft in der Vereinsjugend

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Vereins bis zu dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe und Ziel ist es, den Jugendlichen des Vereins die Freude und die Fairness am Sport und Brauchtum gemäß dem Vereinszweck zu vermitteln und bei allen Jugendlichen des Vereins die Möglichkeit zu fördern, sich sportlich-aktiv zu entfalten. Dazu gehört auch die Pflege des gesellschaftlichen Bereichs. Daneben soll sie allen Jugendlichen im Verein die volle Integration erleichtern.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet jährlich unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Jugendwart schriftlich oder per e-Mail einberufen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Aufgabe der Jugendversammlung ist insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Jugendwarts
 - b. Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung

- c. Wahl des Jugendwarts zum Vorschlag an die Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über die Erklärung der Missbilligung von unsportlichem Verhalten eines Mitglieds nach Anhörung und Diskussion darüber
- (6) Leiter der Jugendversammlung ist der Jugendwart, bei dessen Abwesenheit ein von ihm bestellter Vertreter.
- (7) Über jede Jugendversammlung ist ein informatives Protokoll anzufertigen, das vom Jugendwart und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen und der Vorstandschaft vorzulegen ist.

§ 4 Wahl des Jugendwarts

- (1) Der Jugendwart des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendversammlung macht den Vorschlag für die Person des Jugendwarts. Dieser wird durch Wahl in der Jugendversammlung bestimmt.
- (2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, auch ein bei dieser Jugendversammlung nicht anwesendes Mitglied, soweit zuvor für den Fall der Wahl eine Annahmeerklärung abgegeben wurde.

§ 5 Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Bei Bedarf ruft der Jugendwart eine außerordentliche Jugendversammlung ein.
- (2) Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Jugendlichen dies schriftlich beantragen.

§ 6 Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Durch einfache Mehrheit der Jugendversammlung kann ein Vorschlag zur Änderung der Jugendordnung beantragt werden.
- (2) Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2016 in Kraft.